

Ausbildungsvertrag Stand ab 01.01.2024

Zum Luftsportgeräteführer für

Gleitschirm/Motorschirm/aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge

Zwischen der Flugschule

NC-Wings, Flugplatz 1, 19306 Neustadt-Glewe (nachstehend Ausbildungsstelle genannt)

und Herrn/Frau

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Wohnanschrift: _____

Telefon: _____

Handy: _____

E-Mail: _____

Wie bist du auf unsere Flugschule aufmerksam geworden?

Internet/Google/Webseite Freunde/Bekannte Instagramm

Zeitungswerbung/Zeitungsartikel Sonstiges: _____

(nachstehend Flugschüler genannt), wird nachfolgend beschriebener Ausbildungsvertrag geschlossen.

Vertragsgegenstand

1. Die Ausbildungsstelle übernimmt die Ausbildung des Flugschülers mit dem Ziel, die Berechtigung zum Luftsportgeräteführer für Gleitschirm, Motorschirm bzw. aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge zu erwerben.
2. Die Ausbildung erfolgt auf zugelassenen Gleitschirm- und Motorschirmsystemen bzw. aerodynamisch gesteuerten Ultraleichtflugzeugen.

Teilnehmer

Das Mindestalter für die Ausbildung beträgt für Gleitschirm 14 Jahre und für Motorschirm bzw. Ultraleichtflugzeug 16 Jahre. Einer Sondergenehmigung bedarf es nicht, jedoch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der schriftlichen Genehmigung der Erziehungsberechtigten.

1. Gleitschirm, Motorschirm und Motorschirmtrike bis 120 kg Leergewicht:

Der Schüler versichert, physisch und psychisch den Anforderungen des Gleitschirm-/Motorschirmfliegens gewachsen zu sein und nicht an Gebrechen zu leiden, die sich durch das Gleitschirm-/Motorschirmfliegen und seine typischen Gefahren und Belastungen verstärken können.

2. Dreiaxser und Motorschirmtrike über 120 kg Leergewicht:

Eine flugmedizinische Tauglichkeitsuntersuchung ist obligatorisch und Voraussetzung für den Beginn der praktischen Ausbildung.

Vertragsdauer und Kursablauf

1. Die Ausbildung beginnt am: _____.
2. Die Ausbildung endet mit Beendigung des Ausbildungsprogramms, spätestens jedoch mit Ablegung der praktischen Prüfung.
3. Erweist sich der Flugschüler während der Ausbildung als ungeeignet, so ist der Ausbildungsleiter/Fluglehrer berechtigt, die Ausbildung des Flugschülers vorzeitig und ohne erfolgreichen Abschluss abzubrechen. Dasselbe gilt, falls der Flugschüler sich vertragswidrig verhält sowie insbesondere gegen die Flugdisziplin und/oder die luftrechtlichen Bestimmungen verstößt. Grundsätzlich gilt, dass physische und psychische Störungen sowie charakterliche Mängel, soweit sie sich auf die Sicherheit des Luftverkehrs auswirken und/oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, einen Abbruch der Ausbildung zur Folge haben. In diesem Fall bestehen keine Ansprüche auf Erstattung der Kursgebühr.
4. Scheidet ein Teilnehmer aufgrund einer Verletzung oder aus anderen Gründen während der Ausbildung aus, bestehen keine Ansprüche auf Erstattung der Kursgebühr.
5. Bleibt ein Kursteilnehmer ohne Angabe des Grundes dem Kurs fern, besteht kein Anspruch auf Ersatz.
6. Über die Abhaltung und den Abbruch von Kursen entscheidet der Ausbildungsleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.
7. Einmal gezahlte Gebühren werden nicht zurück erstattet.

Ausbildungsinhalte und –kosten

1. Der Flugschüler verpflichtet sich, soweit nicht gesondert geregelt, folgende **Ausbildungsinhalte** zu absolvieren:

- **Theorieunterricht entsprechend den Ausbildungsrichtlinien**

- Gleitschirm
- Motorschirm unter 120 kg Leermasse
- Motorschirm über 120 kg Leermasse
- aerodynamisch gesteuertes Ultraleichtflugzeug.

Praktische Ausbildung/Umschulung

- Gleitschirm
- Motorschirm unter 120 kg Leermasse
- Motorschirm über 120 kg Leermasse
- Passagierflugberechtigung Motorschirm über 120 kg Leermasse
- aerodynamisch gesteuertes Ultraleichtflugzeug
- Passagierflugberechtigung Ultraleichtflugzeug auf Ikarus C42 B.

2. Kosten und Zahlungsmodalitäten

- | | |
|---|---------------------------------------|
| <input type="radio"/> Gleitschirm Windenstartberechtigung | 380,00 € (zzgl. 30€
Landegebühren) |
| <input type="radio"/> Gleitschirm Grundkurs | 380,00 € (zzgl. 25€
Landegebühren) |
| <input type="radio"/> Gleitschirm Höhenflugschulung | 760,00 € (zzgl. 60€
Landegebühren) |
| <input type="radio"/> Leihrüstung (für Höhenflugschulung)
(Bei zusätzlich erforderlichen Flügen Leihrüstung 10,00 € pro Start,
beim Kauf einer Ausrüstung – Neu, mindestens den Gleitschirm - bis Ende
der Ausbildung werden 300,00 € gutgeschrieben). | 400,00 € |
| <input type="radio"/> Passagierberechtigung Gleitschirm | 580,00 € |

In den vorstehend genannten Preisen sind Theoriegebühren enthalten; Lehrmaterial nach Notwendigkeit und Bedarf.

Die Lehrgangsgebühr wird vor Beginn der Ausbildung fällig.

<input type="radio"/> Motorschirm unter 120 kg	
Theorie und Grundgebühr	550,00 €
Lehrmaterial	100,00 €
Praxis Rückenmotor, inklusive Groundhandling, Grundausbildung auf dem Doppelsitzer und 40 Starts	1.600,00 €
Praxis mit Trike (unter 120 kg) inklusive Groundhandling, Grundausbildung auf dem Doppelsitzer und 40 Starts	1.800,00 €
Praxis Rückenmotor für A/B-Schein-Inhaber	950,00 €
Praxis Trike (unter 120 kg) für A/B-Schein-Inhaber	1050,00 €
in allen Fällen zzgl. 45€ Landegebühren	

Bearbeitungsgebühr aller Unterlagen und Einreichung an die Behörden 100 €

Bei Anmeldung wird die Grundgebühr von 450,- € fällig, vor Beginn des praktischen Ausbildungsabschnittes der Restbetrag für die Ausbildung.

Passagierberechtigung Doppelsitzer über 120 kg 550,00 €

aerodynamisch gesteuertes Ultraleichtflugzeug

Theorie und Grundgebühr, inkl. Bearbeitungsgebühr aller Unterlagen und Einreichung an die Behörden	600,00 €
Praxis Flugstunde a 60 Minuten (Blockzeit)	150,00 €

Bei Anmeldung wird die Grundgebühr von 600,- € fällig, für die praktische Ausbildung sind jeweils 10 Stunden im Voraus zu zahlen.

Ausbildung

1. Die Ausbildung erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen und der jeweils gültigen Ausbildungsrichtlinien. Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich, die Ausbildung schnellstmöglich und in gebotener Sorgfalt durchzuführen. Eine Gewähr für den Erwerb der angestrebten Erlaubnis kann jedoch nicht übernommen werden.
2. Der Flugschüler verpflichtet sich, den Weisungen des Aufsichtspersonals (Luftaufsicht, Flugleitung u.a.) sowie des Ausbildungspersonals (Fluglehrer, Ausbildungsleiter, Theorielehrer u.a.) Folge zu leisten.
3. Die Ausbildungsstelle wird bemüht sein, vereinbarte Ausbildungstermine soweit wie möglich einzuhalten. Bei einer Terminverschiebung durch die Entscheidung der Ausbildungsstelle aus wetterbedingten, technischen oder persönlichen Gründen, wird diese versuchen, den Flugschüler zu benachrichtigen. Eine Haftung aus Schäden, die sich möglicherweise aus einer Verschiebung von Ausbildungsterminen ergeben, ist ausgeschlossen.

Versicherung und Haftung

1. Die von der Ausbildungsstelle eingesetzten Luftsportgeräte sind wie folgt versichert:
 - Ikarus Comco C42 B – D-MXPN
Luftfahrt-Halter- und Passagierhaftpflichtversicherung (CSL-Deckung), Kaskoversicherung mit 5.000,- € Selbstbeteiligung, Sitzplatzunfallversicherung
 - Gleitschirm
Haftpflichtversicherung
 - Motorschirm
Haftpflichtversicherung
2. Es besteht keine KASKO-Versicherung für Gleitschirme, Motorschirm-Systeme und Motorschirm—Trikes! **Für verursachte Schäden am Fluggerät der Flugschule während der Ausbildung kommt der Flugschüler bei Alleinflügen selber auf.** Der Flugschüler hat im Schadenfall die Kosten zu tragen, die für die Wiederherstellung des Zustandes vor dem Schadenereignis und die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des Fluggerätes aufzuwenden sind unter Verwendung von originalen Ersatzteile sowie ggf. unter Inanspruchnahme von Reparaturleistungen von Fachbetrieben.
3. Die Haftung des Flugschülers für von ihm verursachte Schäden während der Ausbildung mit aerodynamisch gesteuerten Ultraleichtflugzeugen bestimmt sich nach dem geltenden Recht. In jedem Fall ist eine Übernahme der Schadenssumme bis zu 5.000,- € je Schadensfall.
4. Obwohl der Luftsport mit Gleitschirm/ Motorschirm/ UL-Flugzeug im Allgemeinen eine harmlose und ungefährliche Angelegenheit ist, wurde dennoch über die eventuellen Unfallgefahren in der von mir beabsichtigten Ausbildung zum Piloten informiert, insbesondere auch darüber, dass selbst bei größter Sorgfalt gerade bei Starts und Landungen durch ungeschicktes Aufkommen, Auftreten oder Stürze, Unfälle mit nicht unerheblichen Verletzungsfolgen (z.B. Verstauchungen, Knochenbruch, Gehirnerschütterung und ähnliche) passieren können.
5. Soweit gesetzlich zulässig entbinde ich die Flugschule NC-Wings und ihr Lehrpersonal von jeglicher Haftung, die über die abgeschlossenen Haftpflichtversicherungen hinausgeht.

Soweit Dritte aus meinem Unfall Ansprüche herleiten, stelle ich den Lehrern und der Flugschule NC-Wings von der Inanspruchnahme (soweit gesetzlich zulässig) insoweit frei, als die Inanspruchnahme durch den/ Dritte/n nicht mehr von der Versicherung der Flugschule NC-Wings und ihren Lehrern gedeckt ist. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme der Versicherungsunterlagen der Flugschule NC-Wings und ihren Lehrern wurde ich hingewiesen.

6. Der besondere Risikogehalt des Fliegens macht trotz Abschluss einer Fluglehrerhaftpflicht und einer Gerätehaftpflicht durch die Schule NC-Wings folgende Haftungsregelung notwendig:

Die Schule, ihre Gesellschafter und ihr Personal haften für Unfallschäden (Personen und Sachen) nur soweit, als eine Versicherung – ohne bei den oben Genannten Rückgriff zu nehmen - für den Schaden aufkommt. Jede darüber hinausgehende Haftung der oben Genannten ist für Schäden des Schülers nach dem Warschauer Abkommen ausgeschlossen und wird für Schäden Dritter vom Schüler übernommen.

Der Haftungsausschluss gilt unabhängig vom Rechtsgrund, Zeitpunkt des Schadenseintritts, Person des Schädigers und des Geschädigten, Umstand der Schädigungshandlung bzw. des schädigenden Ereignisses sowie deren Ursachen und Art. Die Flugschule NC-Wings, deren Mitarbeiter und Durchführungsbeauftragte haften nur für Vorsatz. Die Haftung für leichte und grobe Fahrlässigkeit der Genannten ist ausgeschlossen.

Dem Flugschüler wird durch die Flugschule angeraten, seine Versicherungen zu prüfen und eigene Versicherungen abzuschließen.

Der Schüler erklärt hiermit, dass er das für die Einsitzer-Trike-Ausbildung maximal zulässige Pilotengewicht von 100 kg nicht überschreitet. Er erklärt sich mit der oben aufgeführten Haftungsausschlussregelung einverstanden.

Sonstiges

1. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, Nebenabreden sind nicht getroffen.
2. Sollte eine oder mehrere dieser Bestimmungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Flugschule.
4. Ich bestätige, dass ich die vorausgegangenen Texte ausführlich gelesen und verstanden habe

Neustadt-Glewe, den

Ausbildungsstätte

Flugschüler

Enthaftungserklärung

Flugschule NC-Wings, Flugplatz 1, 19306 Neustadt-Glewe

Gegenüber den genannten Stellen und Personen ist eine Enthaftungserklärung ein Verzicht auf Ansprüche, die aus einem erlittenen Schaden oder Nachteil entstehen können.

Obwohl der Luftsport mit Gleitschirm/ Motorschirm/ UL-Flugzeug im Allgemeinen eine harmlose und ungefährliche Angelegenheit ist, wurde dennoch über die eventuellen Unfallgefahren in der von mir beabsichtigten Ausbildung zum Piloten informiert, insbesondere auch darüber, dass selbst bei größter Sorgfalt gerade bei Starts und Landungen durch ungeschicktes Aufkommen, Auftreten oder Stürze, Unfälle mit nicht unerheblichen Verletzungsfolgen (z.B. Verstauchungen, Knochenbruch, Gehirnerschütterung und ähnliche) passieren können.

Soweit gesetzlich zulässig entbinde ich die Flugschule NC-Wings und ihr Lehrpersonal von jeglicher Haftung, die über die abgeschlossenen Haftpflichtversicherungen hinausgeht. Soweit Dritte aus meinem Unfall Ansprüche herleiten, stelle ich den Lehrern und der Flugschule NC-Wings von der Inanspruchnahme (soweit gesetzlich zulässig) insoweit frei, als die Inanspruchnahme durch den/ Dritte/n nicht mehr von der Versicherung der Flugschule NC-Wings und ihren Lehrern gedeckt ist. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme der Versicherungsunterlagen der Flugschule NC-Wings und ihren Lehrern wurde ich hingewiesen.

Die hier nachfolgend genannte Person

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Wohnanschrift:

erklärt:

Ich verzichte auf alle Ansprüche, soweit sie nicht durch etwaige Haftpflichtversicherungen abgedeckt sind oder über die abgeschlossene Versicherungssumme hinausgehen, die mir im Rahmen meiner Ausbildung entstehen könnten.

Dieser Verzicht erstreckt sich insbesondere auf Ansprüche aus Schäden und Nachteile gegen:

- Die Flugschule und deren Ausbildungsleiter
- die Fluglehrer und Dozenten, welche für die Flugschule tätig sind
- den DULV e.V., DHV e.V. bzw. DAeC e.V. und seine beauftragten Prüfungsräte
- den Halter des Ultraleichtflugzeuges und den Platzhalter

sowie eventuell weitere mit der Durchführung der Ausbildung beauftragte Personen und Stellen. Ebenso gilt dieser Verzicht, dass ich anlässlich der Bereitstellung bzw. Charterung eines Ultraleichtflugzeuges, Gleitschirms, Motorschirms, Motorschirmtrikes im Flug- oder Bodenbetrieb Unfälle oder sonstige Nachteile insbesondere auch durch eine Beschädigung des Fluggerätes erleide.

Es wurde darauf hingewiesen, dass eine private Absicherung von Vorteil ist.

Ort

Datum

Unterschrift der o. g. Person

Flugschule NC-Wings, Flugplatz 1, 19306 Neustadt-Glewe

Flugschüler:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Wohnanschrift: _____

Vor Beginn der praktischen Ausbildung

1. Bestätigung des Flugschülers

Der oben genannte Bewerber für die Erlaubnis als Luftsportgeräteführer bestätigt durch Unterschrift, dass er gemäß den Auflagen der Ausbildungserlaubnis:

1. Zu Beginn der Ausbildung mit den Schulflugzeugen und –geräten und den Gegebenheiten am Ausbildungsplatz eingehend vertraut gemacht wurde.
2. Er über den Umgang der Unfall-/Sitzplatzunfallversicherung der Schulgeräte des Ausbildungsbetriebes sowie auf die Möglichkeit der eigenen Höerversicherung hingewiesen wurde.
3. Er auf die Möglichkeit der Untersagung, der Aufnahme oder Weiterführung der Ausbildung nach § 24 Absatz 4 LuftVZO hingewiesen wurde, sofern Zweifel an seiner Tauglichkeit, seiner Eignung oder Zuverlässigkeit bestehen, die beabsichtigte Tätigkeit als Luftfahrtpersonal auszuüben.

Unterschrift Flugschule

Ort, Datum

Unterschrift des Bewerbers

Vor dem ersten Alleinflug

2. Bestätigung des Flugschülers

Der oben genannte Bewerber für die Erlaubnis als Luftsportgeräteführer – UL bestätigt durch Unterschrift, dass er vor dem ersten Alleinflug anhand der Luftfahrerkarte ICAO 1:500.000

1. In den Verlauf und die Ausdehnung der Tieffluggebiete und Tiefflugstrecken militärischer Luftfahrzeuge sowie der Beschränkungsgebiete
2. Mit der Bedeutung der Signale und Zeichen bei der Ansteuerung durch militärische Luftfahrzeuge

eingewiesen und mittels der einschlägigen Veröffentlichungen in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) und im Luftfahrthandbuch-Deutschland- über die dafür geltenden Vorschriften unterrichtet wurde.

Des Weiteren bestätige ich, dass ich bei Schäden am Flugzeug (Dreiachs) in Höhe der Selbstbeteiligung der Kaskoversicherung (5.000,- €) hafte und dass ich mich psychisch und physisch zum Alleinflug in der Lage fühle.

Unterschrift Ausbildungsleiter

Ort, Datum

Unterschrift des Bewerbers